



presserat

Beschwerdeausschuss

Deutscher Presserat | Postfach 100549 | 10565 Berlin

Deutscher Arbeitskreis für Zahnheilkunde e. V.
Frau DAZ-Vorsitzende
Dr. Celina Schätze
Kaiserstraße 52 = Kronenstraße 51
53840 Troisdorf

Deutscher Presserat
Fritschestraße 27/28
10585 Berlin

Tel.: 030 - 367 007 - 0
Fax: 030 - 367 007 - 20

E-Mail: info@presserat.de
www.presserat.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

jr/cl
0484/14/1-BA

24.09.2014

Ihre Beschwerde vom 16.06.2014
./i. HÖRZU + Online

Sehr geehrte Frau Dr. Schätze,

der Beschwerdeausschuss des Deutschen Presserats hat aufgrund Ihrer oben genannten Beschwerde eine Missbilligung ausgesprochen. Die Gründe hierfür können Sie der beiliegenden Entscheidung entnehmen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jens Radulovic
Referent

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0484/14/1-BA

Beschwerdeführer: Dr. Celina Schätze, Vorsitzende DAZ

Beschwerdegegner: HÖRZU + Online

Ergebnis: Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2'

Datum des Beschlusses: 11.09.2014

Mitwirkende Mitglieder: Sigrun Müller-Gerbes, dju (Vorsitzende)
Tilmann Kruse, VDZ
Jan Lehmann DJV
Manfred Protze, dju
Heike Rost, DJV
Kay E. Sattelmair, BDZV
Dr. Stefan Söder, VDZ
Matthias Meincke, BDVZ

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

Die HÖRZU schreibt am 23.05.2014 unter dem Titel „Skandal-Akte Zahnarzt“, viele Zahnärzte würden Patienten teure Angebote mit Zuzahlungen machen und die für die Patienten kostenlose Regelversorgung nicht anbieten oder schlecht reden oder für reine Kassenleistungen Zuzahlungen verlangten. In Heil- und Kostenplänen, die die Kassen von den Zahnärzten bekämen, stünden nur Schätzwerte. Celina Schätze, Vorsitzende des Deutschen Arbeitskreises für Zahnheilkunde (DAZ), wird unter anderem zitiert: „die Rechnung später teurer zu gestalten, das kriegt man schon hin.“

Die DAZ-Vorsitzende und Beschwerdeführerin moniert, im Artikel werde vorgetäuscht, er sei auf der Basis von Gesprächen mit ihr, der Zahnärztin Dr. Bucerius, dem Kieferorthopäden Dr. Madsen und der Patientenberaterin Andrea Fabris entstanden. Die im Artikel vorkommenden Zitate seien jedoch allesamt anderen Publikationen entnommen und nicht bei den Zitierten eingeholt. Sie werde zudem falsch zitiert, das Zitat stamme aus dem Buch „Murks im Mund“ und laute: „Die Rechnung teurer als nötig zu machen, das bekomme man schon hin, sagt Celina Schätze.“ Die Falsch-Zitierung sei sinnentstellend. Die reißerische Aufmachung des Artikels verstoße zudem gegen die gebotene Zurückhaltung bei der Medizin-Berichterstattung.

Das Justizariat des Verlages trägt vor, die beanstandeten Äußerungen der Zahnärzte im Artikel seien Zitate aus dem Buch „Murks im Mund“ von Tanja Wolf. Die Quelle werde in dem

Beitrag erwähnt und zudem am Ende des Artikels optisch hervorgehoben dargestellt. Eine Entstellung oder Verfälschung habe hier nicht stattgefunden. Dies räume die Beschwerdeführerin selbst ein. In der von der Beschwerdeführerin für den DAZ herausgegebenen Pressemitteilung heiße es am Ende wie folgt: „Obwohl der eigentliche Artikel im HÖRZU-Heft die Fakten überwiegend korrekt darstellt und auf die tatsächlich bestehenden Probleme hinweist, müssen die Form der Darstellung und das Zustandekommen des Artikels auf das Schärfste kritisiert werden.“ Außerdem seien die Zitate nicht in einem anderen Zusammenhang dargestellt, sondern exakt zu dem Thema verwendet worden, dass auch in dem Buch „Murks im Mund“ behandelt werde.

Die Beschwerdeführerin weise zutreffend darauf hin, dass in dem Beitrag ein Zitat von ihr aus dem Buch „Murks im Mund“ geringfügig verändert wiedergegeben werde. Dies sei aber unschädlich, da der Sinn der Aussage nicht verändert werde. Das Zitat stehe in dem Kontext (sowohl im Buch als auch im Artikel), dass dem Patienten vor der Behandlung zunächst ein Angebot unterbreitet werde, welches er bei seiner Krankenkasse einreichen müsse. Erst nach der Behandlung würden die tatsächlich anfallenden privaten Leistungen mit dem Patienten abgerechnet. Die Krankenkasse bekomme darüber keine Informationen mehr. Das Zitat der Beschwerdeführerin beschreibe das Auseinanderfallen von Heil- und Kostenplan und späterer Rechnung. Die geringfügige Änderung des Wortlauts in der Veröffentlichung der HÖRZU ändere an dem Sinn der Äußerung somit nichts.

Es liege auch kein Verstoß gegen die Medizin-Berichterstattung vor. Es handele sich um einen Artikel, der tatsächlich bestehende Probleme in der zahnmedizinischen Breitenversorgung anspreche, welche selbst die Beschwerdeführerin für den DAZ in der oben genannten Pressemitteilung bestätige. Es könne schon deshalb nicht von einer unangemessen sensationellen Darstellung ausgegangen werden. Die Probleme bezüglich der von den Zahnärzten angebotenen Leistungen, die zumeist so gewählt würden, dass auf den Patienten eine Eigenleistung zukomme, seien existent und seien nicht überzeichnet oder verzerrt dargestellt. Durch den Artikel würden keine beim Leser unbegründeten Befürchtungen oder Hoffnungen geweckt, da nur die bestehende Sachlage geschildert werde. Zudem würden Tipps angeführt, wie sich der Leser gegen die Probleme wehren könne. Auch in der Titelschlagzeile „Skandal Akte Zahnarzt – Wie Sie sich vor Abzocke schützen“ sei keine reißerische Art zu erkennen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

I. Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung eine Verletzung des in Ziffer 2* des Pressekodex festgeschriebenen Grundsatzes der gebotenen Sorgfalt. Der Beschwerdegegner hätte die Quellenlage transparent machen müssen. Aus der Nennung des Buches im Artikel sowie an dessen Ende als „Buch-Tipp“ geht für Leser nicht hervor, dass der Autor die Zitate nicht selbst eingeholt, sondern dem Buch entnommen hat. Lesern zu suggerieren, man habe mit zahlreichen unterschiedlichen Informanten gesprochen, während alle Zitate lediglich aus einer Veröffentlichung stammen, ist irreführend. Zudem muss es Zitierten möglich sein, selbst zu entscheiden, welchem Medium sie ein Interview geben und welchem nicht. Diese Entscheidungsfreiheit wird aber unzulässig untergraben, wenn aus dem Artikel nicht eindeutig hervorgeht, ob die Zitierten persönlich Stellung genommen haben oder ob ihre Zitate aus anderen Quellen entnommen wurden.

II. Eine unangemessen sensationelle Darstellung eines medizinischen Themas im Sinne der Ziffer 14 des Pressekodex sieht der Ausschuss dagegen nicht. Wie der Beschwerdegegner darlegt, werden in dem Artikel bestehende Probleme in der zahnmedizinischen Breitenversorgung angesprochen. Daher ist die Berichterstattung nicht geeignet, unbegründete Befürchtungen bei Lesern zu erwecken.

C. Ergebnis

Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen zu veröffentlichen. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht einstimmig, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit sieben Ja-Stimmen und einer Nein-Stimme.



Sigrun Müller-Gerbes
Vorsitzende des
Beschwerdeausschusses 1
(jr)

* Ziffer 2 - Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

** Ziffer 14 – Medizin-Berichterstattung

Bei Berichten über medizinische Themen ist eine unangemessen sensationelle Darstellung zu vermeiden, die unbegründete Befürchtungen oder Hoffnungen beim Leser erwecken könnte. Forschungsergebnisse, die sich in einem frühen Stadium befinden, sollten nicht als abgeschlossen oder nahezu abgeschlossen dargestellt werden.